



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang **2003** ausgegeben in Bielefeld am 15.05.03 Nummer **8**

Inhalt

Seite

Geschäftsordnung
für den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen
der Fachhochschule Bielefeld
vom 30. April 2003

17 - 21

Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld vom 30. April 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 2 und in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) , geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen die folgende Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat erlassen:

§ 1

Aufgaben des Fachbereichsrates

Die Aufgaben des Fachbereichsrates regelt § 28 HG unter Einbeziehung der §§ 27, 94, 103 HG und weiterer einschlägiger Vorgaben im HG.

§ 2

Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachbereichsrat ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen. In Eilfällen ist je nach der Dringlichkeit auch eine kürzere Frist zulässig. Die Dringlichkeit ist mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zu Beginn der Sitzung zu bestätigen.
- (3) Mit der Ladung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben; die einzelnen Beratungspunkte sind im Regelfall zu erläutern; der Ladung sind die Unterlagen beizufügen, die notwendig sind, damit sich die Fachbereichsrats-Mitglieder ordnungsgemäß auf die Sitzung vorbereiten können.
- (4) Der Fachbereichsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (5) In der Regel legt der Fachbereichsrat den Termin für die nächste Sitzung fest.

§ 3

Sitzungsleitung

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Fachbereichsrates.

§ 4

Vertretung

Zum Beginn der jeweiligen Sitzungsperiode wählt der Fachbereichsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates werden Niederschriften über die Ergebnisse angefertigt. Sie enthalten Angaben über:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 - c) Beschlussfähigkeit,
 - d) Beschlüsse, Sondervoten,
 - e) Abstimmungsverhältnisse,
 - f) Teilnehmer.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den stimm- und den nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats zuzusenden.
- (3) Erhebt kein Mitglied innerhalb sechs Werktagen nach der Zustellung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (4) Einsprüche sind während der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Das Dekanat schlägt der oder dem Vorsitzenden eine vorläufige Tagesordnung für die Sitzung vor. Alle Fachbereichsratsmitglieder können bis spätestens neun Werktage vor der nächsten Fachbereichsratssitzung bei der oder bei dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Dieser Antrag muss das Beratungsziel und gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag enthalten.

- (2) Wenn die Ladung zur Sitzung des Fachbereichsrates nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erfolgt, können die Fachbereichsratsmitglieder auch zu einem späteren Zeitpunkt die Aufnahme auf Tagesordnungspunkten beantragen.

Zu Beginn der Sitzung beantragte weitere Tagesordnungspunkte werden nur bei besonderer Dringlichkeit aufgenommen und wenn sich dafür die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums ausspricht.

- (3) Die endgültige Tagesordnung beschließt der Fachbereichsrat zu Beginn einer jeden Sitzung.

§ 7

Auskünfte des Dekanats

Der Fachbereichsrat kann vom Dekanat Auskünfte über Angelegenheiten des Fachbereichs und die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Der Fachbereichsrat tagt in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Die Verhandlung muss nicht öffentlich geführt werden, wenn rechtliche Gründe der Öffentlichkeit entgegen stehen, hierzu gehören insbesondere Personalangelegenheiten.
- (3) Alle Teilnehmer an nicht öffentlichen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 9

Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann Wortmeldungen mit dem Zuruf „direkte Erwiderung“ außer der Reihe zulassen.
- (2) Anträge dürfen nur von Mitgliedern des Fachbereichsrates gestellt werden; § 23 Abs. 1 Satz 3 HG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ dürfen nur von Fachbereichsratsmitgliedern gestellt werden. Das Wort hierzu wird außer der Reihe erteilt. Eine Gegenrede ist zuzulassen.

- (4) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:
- a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Debatte,
 - c) Nichtbefassung mit einem Antrag oder einem Tagesordnungspunkt,
 - d) sofortige Abstimmung,
 - e) Festlegung der Redezeit,
 - f) Vertagung eines Antrages, eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung des Fachbereichsrates,
 - g) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - h) Unterbrechung der Sitzung,
 - i) Erneute Behandlung eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen nur zu Tagesordnungspunkten mit Beschlussantrag als Beratungsziel.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs einzeln abgestimmt; dabei darf jeder Stimmberechtigte seine Stimme zu jedem Antrag abgeben. Überwiegen die Ja-Stimmen, so gilt der Antrag als angenommen, auf den die meisten Ja-Stimmen entfallen sind.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (5) Auf Verlangen eines Fachbereichsratsmitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge:
 - Stimmen dafür
 - Stimmen dagegen
 - Stimmenthaltungen

§ 11**Inkrafttreten und Änderungen**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zu beschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 4.12.2002.

Bielefeld, den 30. April 2003

Die Rektorin der
Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff